

## Das Besoldungsgesetz enorm gefährdet

Der Kampf um das Besoldungsgesetz des eidgenössischen Personals ist in den letzten Tagen durch den Bundesrat mächtig verschärft worden. Der Bundesrat versucht nämlich, mit dem Besoldungsgesetz eine Arbeitszeitverlängerung in den eidgenössischen Betrieben durchzuführen. Er hat letzte Woche der in Bern tagenden ständerätlichen Besoldungsgesetz-Kommission folgende Anträge gestellt:

1. Bei Diensten mit andauernder strenger Inanspruchnahme wird die achtstündige Arbeitszeit gemäss Arbeitszeitgesetz beibehalten.
2. Für die übrigen Dienste, die nach Arbeitszeitgesetz heute die achtstündige Arbeitszeit haben, tritt eine Verlängerung auf  $8\frac{1}{2}$  Stunden ein.
3. Für Dienste, bei denen heute Arbeitszeiten bis auf 9 Stunden zulässig sind, soll eine Verlängerung bis auf 10 Stunden gestattet sein.
4. Die durchschnittliche Dienstbereitschaftszeit soll von 13 auf 14 Stunden verlängert werden.
5. Die vierte Ferienwoche soll in Wegfall kommen; auch bei den übrigen Ferien soll eine Kürzung eintreten.
6. Die Massnahme soll auf etwa 10 Jahre befristet sein.
7. Die entsprechenden Bestimmungen sollen in Artikel 37 oder in den Übergangsbestimmungen untergebracht werden.

Der Bundesrat hält an der Skala des Ständerates mit aller Schärfe fest. Es ist selbstverständlich, dass das Personal des Bundes ein Besoldungsgesetz mit Bestimmungen, wie sie in den bundesrätlichen Anträgen zum Ausdruck gelangen, aufs schärfste bekämpft wird. Darüber sollte sich auch der Bundesrat klar sein. Die Geschäftsleitung des Schweizerischen Föderativverbandes hat letzte Woche beschlossen, dem am 14. März 1927 in Bern zusammentretenden Vorstand zu beantragen, ein Beamtengesetz, in welchem die Frage der Besoldung mit der einer Arbeitszeitverlängerung verbunden wird, abzulehnen.

Der öffentliche Dienst, 4.3.1927.